



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ENTSCHÄDIGUNG FÜR OPFER VON GEWALTTATEN

ENTSCHÄDIGUNG FÜR OPFER VON GEWALTTATEN

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1. Einführung und Überblick	7
2. Wann bekomme ich Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?	11
2.1. Wurden Sie oder einer Ihrer nahen Angehörigen tötlich angegriffen?	11
2.2. Sind Sie verletzt worden?	11
2.3. Wurden Sie Opfer einer kriminellen Handlung?	12
2.4. Wurde die Tat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen?	13
2.5. Wurden Ihnen die Verletzungen nach dem 15. Mai 1976 bzw. nach dem 1. Juli 1990 zugefügt?	13
2.6. Wurde Ihnen die Verletzung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 zugefügt?	14
2.7. Sind Sie an der Schädigung schuldlos?	14
2.8. Haben Sie das Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts getan?	14
3. Welche Leistungen kann ich bei einer Gewalttat im Inland erhalten?	15
3.1. Beschädigtenversorgung	15
3.2. Hinterbliebenenversorgung	19
3.3. Waisenversorgung	19
3.4. Elternversorgung	20
4. Welche Leistungen erhalte ich bei einer Gewalttat im Ausland?	21

5. An wen kann ich mich wenden?	22
6. Materialien	23
<i>Text des Opferentschädigungsgesetzes</i>	23
<i>Auszüge aus dem Bundesversorgungsgesetz</i>	36
<i>Besonderheiten in den neuen Bundesländern</i>	74
<i>Wichtige Adressen</i>	78
Bürgertelefon	95
Impressum	96

Einleitung

Opfer von Verbrechen erleiden häufig nicht nur eine körperliche Beeinträchtigung. Sie müssen darüber hinaus oft auch wirtschaftliche Einbußen in ganz erheblichem Umfang hinnehmen. Das gleiche gilt zum Beispiel auch, wenn der Ernährer einer Familie einem Verbrechen zum Opfer fällt. Diese wirtschaftlichen Einbußen werden durch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, durch Leistungen aus privaten Versicherungen oder durch die Sozialhilfe nicht immer voll ausgeglichen. Die Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger führen in den seltensten Fällen zu einem Ausgleich des Schadens. Häufig kann der Schädiger gar nicht ermittelt werden.

Der Bundestag hat deshalb 1976 das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) einstimmig beschlossen. Das Gesetz ist Bestandteil des sozialen Entschädigungsrechts, dessen Grundgedanke es ist, für diejenigen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten, die einen Gesundheitsschaden erleiden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht. Opfer von Gewalttaten erhalten nach dem Bundesversorgungsgesetz die gleichen Leistungen wie Kriegsoffer.

Die Begrenzung der Entschädigung auf Schädigungen durch nach Inkrafttreten des Gesetzes begangene Straftaten brachte vielfach Härten mit sich. Auf Vorschlag der Bundesregierung haben deshalb Bundestag und Bundesrat das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beschlossen, das am 30. Dezember 1984 in Kraft getreten ist.

Dieses Gesetz enthält eine Härteregelung für Opfer von Gewalttaten, die sich in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 ereignet haben. Danach können Schwerbeschädigte und Hinterbliebene Leistungen erhalten, wenn ihr sonstiges Einkommen bestimmte, vom Ausmaß der Schädigung abhängige Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 haben rückwirkend ab dem 1. Juli 1990 auch alle Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, Ansprüche auf Entschädigungsleistungen.

Durch das Gesetz zur Änderung des OEG und anderer Gesetze vom 6.12.2000 wurden auch diese Ausländer in die bestehende Härteregelung des § 10a OEG einbezogen und eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für nichtärztliche sozialpädiatrische/heilpädagogische Leistungen für Kinder geschaffen. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes vom 25. Juni 2009 ist der Kreis der rechtlich geschützten Besucher von in Deutschland rechtmäßig lebenden Ausländern verbessert worden.

Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich des OEG nun auch auf Gewalttaten erstreckt, die seit dem 1. Juli 2009 im Ausland stattgefunden haben.

Schließlich ist durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juni 2011 die Höhe der Rentenleistungen für Berechtigte in den neuen Bundesländern zum 1. Juli 2011 auf das Niveau der alten Bundesländer angehoben worden.

Mit dieser Broschüre sollen die Betroffenen über ihre Ansprüche informiert werden.

1. Einführung und Überblick

Wenn es der staatlichen Gemeinschaft trotz ihrer Anstrengungen zur Verbrechenverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern, so muss sie wenigstens für die Opfer dieser Straftaten eintreten.

Dies ist der Leitgedanke des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, das seit dem 16. Mai 1976 in Kraft ist.

Die Aussage ist einfach – selbstverständlich ist sie keinesfalls. Bis in die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts überließ man überall auf der Welt die Verbrechenopfer weitgehend ihrem Schicksal. Zwar hatten Humanismus und Aufklärung bewirkt, dass zu Beginn der Neuzeit ein soziales Interesse am Täter, an seiner Resozialisierung erwachte, die Hilfe für die Opfer blieb dabei jedoch im Hintergrund.

Hilfe auch für
Verbrechensopfer

Eine staatliche Gemeinschaft, die das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ernst nimmt, kann aber gegenüber den Opfern insbesondere von Gewaltverbrechen nicht gleichgültig sein. Es genügt nicht, auf die zivilrechtlichen Vorschriften über Schadensersatz zu verweisen. Zwar ist die Aufklärungsquote bei den Gewaltverbrechen sehr hoch, aber häufig ist der Täter finanziell nicht in der Lage, den Schaden wieder gutzumachen.

Mit der seit 1976 verbürgten staatlichen Entschädigung für Gewaltopfer hat die Bundesrepublik Deutschland gesetzgeberisches Neuland betreten. Das Opferentschädigungsgesetz ist einstimmig verabschiedet worden und stellt eine bedeutende rechts- und sozialpolitische Errungenschaft dar. Als einer der ersten Staaten der Welt hat die Bundesrepublik Deutschland einen Opferentschädigungsanspruch gesetzlich verankert, der in seinem Umfang im Vergleich mit ausländischen Regelungen bisher unübertroffen ist.

Auch die Familie ist geschützt

Dieser Anspruch schließt den Schutz der Familie der Gewaltopfer mit ein, denn häufig sahen sich bisher auch die Angehörigen oder Hinterbliebenen von Gewaltopfern außerstande, die Folgen aus eigener Kraft zu meistern.

Nicht nur Deutsche und EU-Bürger sind geschützt. Auch alle sonstigen, zum Teil schon seit vielen Jahren in Deutschland wohnenden und arbeitenden Ausländer sind in den Schutz des Opferentschädigungsgesetzes einbezogen. Sie sind allerdings erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland deutschen Staatsangehörigen beim Leistungsumfang voll gleich gestellt.

Versorgung wie bei Kriegsoffern

Opfer von Gewaltverbrechen genießen denselben Schutz und erhalten dieselben Leistungen, die das Bundesversorgungsgesetz für die Opfer des Krieges und ihre Hinterbliebenen vorsieht:

- Heilbehandlung und alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vom Staat getragen; für Kinder darüber hinaus nicht-ärztliche sozialpädiatrische/heilpädagogische Leistungen;

- Renten werden denjenigen gezahlt, deren Erwerbsfähigkeit gemindert oder zerstört worden ist, sowie deren Witwen und Waisen.

Das Gesetz hat bewusst keine Entschädigung der Opfer für reine Vermögensschäden vorgesehen. Dies entspringt dem Gedanken, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, seinen Bürgern jedes Lebensrisiko abzunehmen. Wohl aber verlangt das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, dass der Staat dort eingreift, wo es um die Existenz des unschuldig in Not Geratenen geht: Hilfe ist deshalb dort erforderlich, wo das Verbrechenopfer aufgrund einer körperlichen oder auch seelischen Schädigung daran gehindert ist, mit eigener Kraft seine Zukunft zu gestalten.

Keine
Entschädigung
für Vermögens-
schäden ...

... aber Hilfe zur
Selbsthilfe

Im Gegensatz zu früher kann heute in vielen Fällen geholfen werden. Stichtag ist hierfür der Tag, an dem das Gesetz in Kraft trat: der 16. Mai 1976. In den neuen Ländern ist der Stichtag der 3. Oktober 1990. Für Ausländer ist dieser Stichtag der 1. Juli 1990.

Stichtag:
16. Mai 1976/
3. Oktober 1990
bzw. 1. Juli 1990

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es, wie in den anderen Staaten, die eine Entschädigungsregelung für Gewaltopfer kennen, keine Rückwirkung auf die Zeit vor diesem Stichtag. Besonders schwer betroffenen Opfern von Gewalttaten stehen seit Dezember 1984 Entschädigungsleistungen jedoch dann zu, wenn die Schädigung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 eingetreten ist und der Geschädigte

Härterege lung

- allein infolge dieser Schädigung schwer beschädigt ist und
- bedürftig ist und

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Renten werden zur Abgeltung des schädigungsbedingten Mehraufwandes und zur Abgeltung des wirtschaftlichen Schadens der Opfer sowie für die Hinterbliebenen der Opfer (Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner und Waisen) gezahlt. Hinterbliebene erhalten Versorgung, solange sie bedürftig sind und im Inland wohnen.

Alle diese Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Anspruchstellers zuständigen Versorgungsbehörde zu stellen. Auch diejenigen, deren Antrag auf Entschädigung in der Vergangenheit abgelehnt wurde, weil es früher keine Härteregelung für Gewalttaten gab, die vor Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden haben, müssen die Entschädigung erneut beantragen.

Über 24.000
Rentenberechtigte
(Oktober 2021)

Inzwischen ist das Gesetz bereits im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert. Mehr als 24.000 Renten wurden im Oktober 2021 gezahlt.

Allerdings mussten in der Vergangenheit auch viele Anträge abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für die Bewilligung den Antragstellern nicht überall im ausreichenden Maß bekannt waren.

Anhand des folgenden Fragenkatalogs kann deshalb jeder selbst nachprüfen, ob ihm eine Leistung nach dem Opferentschädigungsgesetz zusteht oder nicht.

Bitte beantworten Sie die folgenden neun Fragen jeweils mit ja oder nein:

2. Wann bekomme ich Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?

Ein tätlicher Angriff ist jedes gewaltsame Vorgehen gegen eine Person; darunter fällt auch der sexuelle Missbrauch von Kindern.

Ein Entschädigungsanspruch steht nicht nur dem Angegriffenen selbst zu, sondern auch seinen Hinterbliebenen, wenn der Betroffene selbst an den Folgen des Angriffs verstirbt. In jedem Falle also der Witwe oder dem Witwer, hinterbliebenen Lebenspartnern, den Kindern und in besonderen Fällen auch den Eltern. Den Großeltern nur, sofern anzunehmen ist, dass der Verstorbene ihnen Unterhalt gewährt hätte. Geschiedene Ehefrauen werden Witwen gleich gestellt, wenn der Verstorbene Unterhalt zu leisten hatte oder geleistet hat.

Wenn Sie beispielsweise bei einem Diebstahl oder einem Einbruch einen Vermögensschaden erlitten haben, so haben Sie keinen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz. Das Gesetz bezweckt nur einen Ausgleich für den Verlust der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit.

Unabdingbare Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist daher, dass Sie oder Ihr Angehöriger (siehe Seite 23) körperliche oder auch seelische Beeinträchtigungen erfahren haben.

2.1. Wurden Sie oder einer Ihrer nahen Angehörigen tätlich angegriffen?

Ja Nein

2.2. Sind Sie verletzt worden?

Ja Nein

**2.3. Wurden Sie
Opfer einer
kriminellen
Handlung?**

Ja Nein

Es ist nicht erforderlich, dass Sie oder Ihr Angehöriger direktes Opfer einer strafbaren Handlung wurden. Für einen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz genügt es, wenn Ihre Beschädigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat steht:

- Wenn eine andere Person angegriffen wird und Sie dabei verletzt werden,
- wenn Sie eine Straftat abwehren und dabei verletzt werden,
- wenn Sie Opfer eines mit gemeingefährlichen Mitteln begangenen Verbrechens (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag) werden,
- wenn Sie z. B. vor einem Angreifer flüchten und dabei stürzen oder einen Herzschlag erleiden.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Täter auch tatsächlich für sein Tun verantwortlich war oder ob er verurteilt worden ist.

Ausländische Staatsangehörige erhalten dieselben Leistungen wie Deutsche.

Ausnahme: Wenn die Tat mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger begangen worden ist, steht Ihnen ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz erst für Taten ab dem 10. Juni 2021 zu. Für Taten mittels eines Kraftfahrzeugs vor diesem Datum ist die „Verkehrsofferhilfe“, deren Adresse Sie im Anhang finden.

Die Verkehrsofferhilfe tritt dann ein, wenn ein ohne eigenes Verschulden bei einem Verkehrsunfall Geschädigter nicht anderweitig entschädigt wird. Das ist zum Beispiel stets der Fall, wenn der Schuldige Fahrerflucht begeht und nicht mehr ermittelt werden kann.

Auch wenn die Tat auf einem deutschen Schiff oder Flugzeug begangen wurde, steht Ihnen ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz zu.

Ist die Tat im Ausland begangen worden, haben auch Deutsche, ihnen rechtlich gleichgestellte EU-Bürger sowie in Deutschland schon von der Tat rechtmäßig lebende Ausländer mit verfestigtem Aufenthaltsstatus einen Anspruch nach dem OEG. Voraussetzung ist, dass die Gewalttat nach dem 30. Juni 2009 stattgefunden hat. Zunächst muss aber geprüft werden, ob auch eine Entschädigung nach ausländischem Recht in Betracht kommt (vgl. Frage 5.a).

Für Schäden, die Sie am oder nach dem 16. Mai 1976 erlitten haben, können Sie generell eine Entschädigung beantragen, da das Gesetz Entschädigungsansprüche ohne Einschränkung für diejenigen Schädigungen vorsieht, die von einer Tat herrühren, welche nach Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes begangen wurde. Wer nach dem 30. Juni 1990 Opfer einer Gewalttat wurde, kann Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz erheben. (Für Gewalttaten vor dem Stichtag 1. Juli 1990 wird auf die Erläuterungen zu Frage 7. verwiesen).

2.4. Wurde die Tat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen?

Ja Nein

2.5. Wurde Ihnen die Verletzung nach dem 15. Mai 1976 bzw. nach dem 1. Juli 1990 zugefügt?

Ja Nein

2.6. Wurde Ihnen die Verletzung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 zugefügt?

Ja Nein

Für Schäden, die Sie in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 – bzw. in den neuen Ländern bis zum 2. Oktober 1990 – erlitten haben, steht Versorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Nähere Auskünfte erteilen die Versorgungsbehörden.

Sicherlich wird fast jeder diese Frage auf Anhieb bejahen wollen.

2.7. Sind Sie an der Schädigung schuldlos?

Ja Nein

Dennoch sollte jeder prüfen, ob die Schädigung nicht durch eigenes Verhalten verursacht worden ist (z. B. Aufreizen oder Beleidigen des anderen, Teilnahme an Prügelei). In einem solchen Fall hätte ein Antrag auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz keinen Erfolg. Hat die Gewalttat im Ausland stattgefunden, müssen Sie beachten, dass beispielsweise die Missachtung von Reisewarnungen oder ein unzureichender eigener Versicherungsschutz (ins besondere bei Reisen in andere Kontinente oder Krisengebiete) zu einem Ausschluss führen kann.

2.8. Haben Sie das Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts getan?

Ja Nein

Der Geschädigte muss grundsätzlich alles ihm Mögliche tun, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen (z. B. unverzügliche Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde: also bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft; die erforderlichen Angaben machen, die zur Ermittlung des Täters führen können etc.).

Das ist wichtig, damit die Ursache der Schädigung festgestellt werden kann. Allerdings kann es auch Fälle geben, in denen die Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung für Betroffene nicht zumutbar ist (z. B. wenn der Täter zur Familie gehört).

3. Welche Leistungen kann ich bei einer Gewalttat im Inland erhalten?

Für die Beantwortung der Frage, welche Leistungen Ihnen im Einzelnen zustehen, ist das im Anhang teilweise abgedruckte Bundesversorgungsgesetz maßgeblich. Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten Beschädigte, hinterbliebene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Witwen, Waisen und Eltern. Sie umfasst:

3.1. Beschädigtenversorgung

a) Heilbehandlung

Diese umfasst vor allem ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie mit Zahnersatz, Krankenhausbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln.

b) Ersatzleistungen

Zur Ergänzung der Versorgung mit Hilfsmitteln (Zuschüsse zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen und zur Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte, z.B. Kraftfahrzeuge).

c) Badekuren

d) Haushaltshilfe und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

e) Versorgungskrankengeld

Bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

f) Beihilfe bis zu 36 EUR täglich

Bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage, hervorgerufen durch die Behandlung schädigungsbedingter Erkrankungen.

g) Versehrtenleibesübungen

h) Krankenbehandlung

Für Angehörige von Schwerbeschädigten und für Pflegepersonen. Der Umfang der Krankenbehandlung ist gegenüber dem Anspruch auf Heilbehandlung etwas eingeschränkt.

i) Grundrente

Sie wird ohne Rücksicht auf das vorhandene Einkommen gezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen (z. B. 30 = 146 EUR, 100 = 760 EUR). Die Grundrente soll den Verlust der körperlichen Integrität und den im einzelnen nicht messbaren schädigungsbedingten Mehraufwand abgelten.

j) Schwerstbeschädigtenzulage

Ergänzt die Grundrente bei besonders schweren Schädigungen, die bei einem Grad der Schädigungsfolgen nicht ausreichend bewertet werden können.

k) Pflegezulage

Beschädigte, die infolge der Schädigung hilflos sind, erhalten eine Pflegezulage. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Pflege die Pauschale, wird die Pflegezulage angemessen erhöht.

l) Berufsschadensausgleich

Beschädigte, die durch die Schädigung einen beruflichen Schaden erlitten haben, erhalten diesen ausgeglichen. Den Berufsschadensausgleich erhalten nur Beschädigte, die nach dem 15. Mai 1976 – bzw. in den neuen Ländern nach dem 2. Oktober 1990 – geschädigt worden sind.

m) Ausgleichsrente

Die Ausgleichsrente dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Wenn das Einkommen des Beschädigten bestimmte Beträge nicht erreicht, besteht Anspruch auf Ausgleichsrente. Das vorhandene Einkommen wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen angerechnet. Derzeit schließt erst ein Arbeits-einkommen von 2.881 EUR die Ausgleichsrente eines Erwerbs-unfähigen aus.

n) Ehegattenzuschlag

o) Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten anerkannte Beschädigte – auch für ihre Familienmitglieder – zur Ergänzung der übrigen Versorgungsleistungen bei schädigungsbedingtem Bedarf in der Regel einkommens- und vermögensabhängig, es sei denn, der Bedarf ist ausschließlich schädigungsbedingt.

Zu den Leistungen zählen:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (einkommensunabhängig)
- Übergangsgeld
- Unterhaltsbeihilfe für jugendliche Beschädigte
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfen in besonderen Lebenslagen
- Erholungshilfe
- Erziehungsbeihilfe für ihre Kinder für die Dauer der üblichen Schul- und Berufsausbildung, grundsätzlich längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Krankenhilfe
- Wohnungshilfe
- Altenhilfe und
- Hilfe zur Pflege.

3.2. Hinterbliebenenversorgung

Grund- und volle Ausgleichsrente betragen etwa 60 v. H. der entsprechenden Leistungen für einen erwerbsunfähigen Beschädigten. Der Schadensausgleich orientiert sich an dem Einkommen, das der Ehepartner mutmaßlich erzielt hätte.

Voraussetzung ist, dass der oder die Beschädigte an den Folgen der Schädigung verstorben ist und diese Schädigung nach dem 15. Mai 1976 eingetreten ist. Ist der oder die Beschädigte nicht an den Folgen der Schädigung verstorben, jedoch die Hinterbliebenenversorgung infolge der Schädigung nicht unerheblich beeinträchtigt, wird an Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner von Schwerbeschädigten eine Witwenbeihilfe gewährt. Sie beträgt 2/3 der Witwenversorgung, Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner/innen von erwerbsunfähigen Beschädigten oder von Pflegezulageempfängern erhalten den vollen Betrag.

Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner/innen von Gewaltopfern haben auch einen Anspruch auf Krankenbehandlung und Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

3.3. Waisenversorgung

Waisenversorgung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Gebrechliche Waisen erhalten Versorgung, solange sie nicht im Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Waisen haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Sie erhalten ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. Erziehungsbeihilfe oder Erholungshilfe.

3.4. Elternversorgung

Eine Elternrente steht den Eltern von Gewaltopfern, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind, zu, wenn das Einkommen der Eltern einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und diese entweder erwerbsunfähig sind oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder 60 Jahre alt sind. Die volle Elternrente beträgt z. Z. für ein Elternpaar 660 EUR, für einen Elternteil 460 EUR. Diese Beträge können sich unter bestimmten Voraussetzungen noch erhöhen.

Versorgungsberechtigte Eltern haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten Eltern auch dann, wenn ihnen allein wegen ihres Einkommens keine Elternrente zusteht.

4. Welche Leistungen erhalte ich bei einer Gewalttat im Ausland?

Sind Sie als Deutscher oder als schon vor der Tat sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltender Ausländer im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden, haben Sie Anspruch auf Leistungen der Heilbehandlung und medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote. Im Wesentlichen entsprechen diese Leistungen denen bei Gewalttaten im Inland (siehe Ziffer 3.1 a) bis 3.1 h)). Weiterhin können Sie Einmalzahlungen erhalten, deren Höhe sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen richtet. Ein Anspruch auf Einmalzahlungen steht auch Hinterbliebenen getöteter Gewaltopfer zu. Außerdem haben Hinterbliebene einschließlich der Eltern, deren minderjährige Kinder an den Folgen einer Gewalttat im Ausland verstorben sind, Anspruch auf die notwendigen psychotherapeutischen Maßnahmen.

Bei Gewalttaten im Ausland sind allerdings Leistungsansprüche aus anderen gesetzlichen oder privaten Sicherheits- und Versorgungssystemen – z. B. gesetzliche Unfallversicherung, private Krankenversicherung – auf die Entschädigungsleistungen nach dem OEG anzurechnen.

5. An wen kann ich mich wenden?

Für die Bewilligung der Entschädigungsleistungen und der Renten sind die Versorgungsverwaltungen in den Ländern zuständig. Eine nach Bundesländern aufgegliederte Liste der Versorgungsbehörden finden Sie im Anhang. Es hilft Ihnen zunächst aber auch einmal jede Polizeidienststelle, jede Krankenkasse und jede Sozialhilfestelle weiter.

In jedem Fall müssen Sie einen Antrag stellen, und dies möglichst bald nach Ihrer Schädigung. Denn es kann für den Beginn der Zahlung entscheidend sein, wann Sie Ihren Antrag eingereicht haben (vgl. §§ 60/61 des Bundesversorgungsgesetzes).

6. Materialien

Opferentschädigungsgesetz

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
(Opferentschädigungsgesetz – OEG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985
(BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 20. Juni 2011 (BGBl. I, S. 1114)

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.

(5) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Maßgaben sowie § 10 Satz 3 sind anzuwenden. Soweit dies günstiger ist, ist bei der Bemessung der Abfindung nach Absatz 7 auf den Aufenthalt der Hinterbliebenen abzustellen. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt.

(6) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 8 Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes erleidet.

(7) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(8) Wird ein tätlicher Angriff im Sinne des Absatzes 1 durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach diesem Gesetz erbracht.

(9) § 1 Abs. 3, die §§ 64 bis 64d, 64f sowie 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4). Dabei sind die für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften auch für von diesem Gesetz erfasste Ausländer anzuwenden.

(10) § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß an die Stelle der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zahl die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen nach diesem Gesetz im Vergleich zur Zahl des Vorjahres tritt, daß in Absatz 1 Satz 4 an die Stelle der dort genannten Ausgaben der Krankenkassen je Mitglied und Rentner einschließlich Familienangehörige die bundesweiten Ausgaben je Mitglied treten, daß Absatz 2 Satz 1 für die oberste Landesbehörde, die für die Kriegsopferversorgung zuständig ist,

oder die von ihr bestimmte Stelle gilt und daß in Absatz 3 an die Stelle der in Satz 1 genannten Zahl die Zahl 1,3 tritt und die Sätze 2 bis 4 nicht gelten.

(11) Im Rahmen der Heilbehandlung sind auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn diese bei der Heilbehandlung notwendig sind.

§ 2 Versagungsgründe

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller

1. an politischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder
2. an kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, es sei denn, er weist nach, daß dies nicht der Fall ist oder
3. in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, er weist nach, daß die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 3 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus diesem Gesetz mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(4) Bei Schäden nach diesem Gesetz gilt § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

§ 3a Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

(1) Erleiden Deutsche oder Ausländer nach § 1 Absatz 4 oder 5 Nummer 1 im Ausland infolge einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine gesundheitliche Schädigung im Sinne von § 1 Absatz 1, erhalten sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag einen Ausgleich nach Absatz 2, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und
2. sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben.

(2) Geschädigte erhalten die auf Grund der Schädigungsfolgen notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote. Darüber hinaus erhalten Geschädigte ab einem Grad

der Schädigungsfolgen (GdS)

von 10 bis zu einem GdS von 20 eine Einmalzahlung von 800 Euro, bei einem GdS von 30 und 40 eine Einmalzahlung von 1.600 Euro, bei einem GdS von 50 und 60 eine Einmalzahlung von 5.800 Euro, bei einem GdS von 70 bis 90 eine Einmalzahlung von 10.200 Euro und bei einem GdS von 100 eine Einmalzahlung von 16.500 Euro.

Bei Verlust mehrerer Gliedmaßen, bei Verlust von Gliedmaßen in Kombination mit einer Schädigung von Sinnesorganen oder in Kombination mit einer Hirnschädigung oder bei schweren Verbrennungen beträgt die Einmalzahlung 28.500 Euro. Ist die Gliedmaße noch vorhanden aber nicht funktionsfähig, ist dies nur dann wie ein Verlust der Gliedmaße zu bewerten, wenn sich ausschließlich aus der Funktionsunfähigkeit mindestens ein GdS ergibt, der auch bei Verlust der gleichen Gliedmaße bestehen würde.

(3) Ist eine Person, bei der die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten Hinterbliebene im Sinne von § 38 des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme der Verwandten der aufsteigenden Linie sowie Betreuungsunterhaltsberechtigte eine Einmalzahlung. Diese beträgt bei Vollwaisen 2.600 Euro, bei Halbwaisen 1.400 Euro und ansonsten 5.000 Euro. Darüber hinaus haben Hinterbliebene einschließlich der Eltern, deren minderjährige Kinder an den Folgen einer Gewalttat im Ausland verstorben sind, Anspruch auf die notwendigen psychotherapeutischen Maßnahmen. Zu den Überführungs- und Beerdigungskosten wird ein Zuschuss bis zu 1.700 Euro gewährt, soweit nicht Dritte die Kosten übernehmen.

(4) Leistungsansprüche aus anderen öffentlichen oder privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnen. Hierzu können auch Leistungsansprüche aus Sicherungs- oder Versorgungssystemen des Staates zählen, in dem sich die Gewalttat ereignet hat. Handelt es sich bei der anzurechnenden Leistung um eine laufende Rentenzahlung, so ist der Anrechnung ein Betrag zugrunde zu legen, der der Höhe des zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 erworbenen Anspruchs auf eine Kapitalabfindung entspricht.

(5) Von Ansprüchen nach Absatz 2 sind Geschädigte ausgeschlossen, die es grob fahrlässig unterlassen haben, einen nach den Umständen des Einzelfalles gebotenen Versicherungsschutz zu begründen. Ansprüche nach Absatz 2 sind außerdem ausgeschlossen, wenn bei der geschädigten Person ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 vorliegt.

(6) Hinterbliebene sind von Ansprüchen nach Absatz 3 ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 5 in ihrer Person oder bei der getöteten Person vorliegt.

§ 4 Kostenträger

(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber Feststellungen nicht möglich, so ist das Land Kostenträger, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Wenn der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, trägt der Bund die Kosten der Versorgung. Das Gleiche gilt, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff, einem deutschen Luftfahrzeug oder an einem Ort im Ausland eingetreten ist.

(3) Der Bund trägt vierzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung erstattet der Bund den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 Prozent der ihnen nach Absatz 1 entstandenen Ausgaben. Der Bund überprüft in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2014, die Voraussetzungen für die in Satz 3 genannte Quote.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 5 Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche

Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der

Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht und der Übergang des Anspruchs insbesondere dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn die Schadensersatzleistungen der Schädigerin oder des Schädigers oder eines Dritten nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen; in diesen Fällen sind die Schadensersatzansprüche der oder des Berechtigten vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Kostenträgers.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger, so sind zuständig

1. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, die Behörden dieses Landes,
2. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, die Behörden des Landes, das die Versorgung von Kriegsoffern in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

Abweichend von Satz 2 sind, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist, die Behörden des Landes zuständig, in dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist oder in dem der Halter des Luftfahrzeugs seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

§ 6a Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt die Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne des Artikels 12 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) wahr.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt ferner die Aufgaben der Unterstützungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 und der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. EU Nr. L 261 S. 15) wahr.

§ 7 Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

§ 6 Abs. 3:

§ 5 aufgeh. durch Art. II § 16 Nr. 1 G v. 18.8.1980 I 1469 mWv 1.1.1981

(2) Soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8 Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 9 Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

§ 10 Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 mit Ausnahme des § 3a für Ansprüche aus Taten, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10a und 10c. In den Fällen des § 1 Abs. 5 und 6 findet dieses Gesetz nur Anwendung auf Taten, die nach dem 30. Juni 1990 begangen worden sind; für Taten, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, findet § 10a unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 7 entsprechende Anwendung. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dieses Gesetz für Ansprüche aus Taten, die nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 mit Ausnahme des § 3a für Ansprüche aus Taten, die in dem in Satz 4 genannten Gebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10a und 10c. In den Fällen des § 3a gilt dieses Gesetz erst für Ansprüche aus Taten, die nach dem 30. Juni 2009 begangen worden sind.

§ 10a Härteregelung

(1) Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie

1. allein infolge dieser Schädigung schwer beschädigt sind und
2. bedürftig sind und
3. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Versorgung nach Maßgabe des Satzes 1 erhalten auch Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zum Zeitpunkt der Schädigung hatten, wenn die Schädigung in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 in dem vorgenannten Gebiet eingetreten ist. § 31 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gilt.

(2) Bedürftig ist ein Anspruchsteller, wenn sein Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage sowie der Pflegezulage nicht übersteigt.

(3) Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflussten Versorgungsleistungen nicht mehr zustehen, so sind die Versorgungsbezüge in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage um den übersteigenden Betrag zu mindern. Bei der Berechnung des übersteigenden Betrages sind die Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit vor den übrigen Einkünften zu berücksichtigen. § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 2 und § 33b Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten nicht.

(4) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beschädigten sind für die Witwenbeihilfe die Anspruchsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

(5) Die Versorgung umfaßt alle nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme von Berufsschadens- und Schadensausgleich.

§ 10b Übergangsregelung

Neue Ansprüche, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung des Änderungsgesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10c Übergangsvorschrift

(1) Am 1. Januar 1998 noch nicht gezahlte Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1998 erbracht worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Erstattungsregelungen abgerechnet.

(2) Für das Jahr 1998 wird der Pauschalbetrag wie folgt ermittelt: Aus der Summe der Erstattungen des Landes an die Krankenkassen nach diesem Gesetz in den Jahren 1995 bis 1997, abzüglich der Erstattungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in

der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung und abzüglich der Erstattungen nach § 19 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung, wird der Jahresdurchschnitt ermittelt.

§ 11 (Inkrafttreten)

Bundesversorgungsgesetz

Auszüge aus dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1362)

§ 9 Umfang der Versorgung

Die Versorgung umfaßt

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 bis 24a),
2. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27j),
3. Beschädigtenrente (§§ 29 bis 34) und Pflegezulage (§ 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Sterbegeld (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53).

(2) Auf Antrag werden folgende Leistungen nach diesem Gesetz durch ein Persönliches Budget nach § 17 Absatz 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Budgetverordnung erbracht:

1. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 26 und 26a,
3. Leistungen zur Teilhabe nach § 27d Absatz 1 Nummer 3,
4. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 26c einschließlich der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 26d und
5. die Pflegezulage nach § 35.

§ 11 Heilbehandlung

(1) Die Heilbehandlung umfasst

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
3. Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie sowie mit Brillengläsern und Kontaktlinsen,
4. Versorgung mit Zahnersatz,
5. Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung),
6. Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung,

7. häusliche Krankenpflege,
8. Versorgung mit Hilfsmitteln,
9. Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
10. nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen.
11. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Soziotherapie.

Die Vorschriften für die Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1) ihren Mitgliedern verpflichtet ist, gelten für die Leistungen nach Satz 1 entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) kann Beschädigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 7 und 8 gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustands, einer Pflegebedürftigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Die Leistung wird abweichend von § 10 Abs. 7 Buchstabe d nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Krankenkasse zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist. Eine Badekur soll nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme oder einer Kurmaßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind, gewährt werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Wird die Badekur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 gewährt, so sollen Gesundheitsstörungen, die den Erfolg der Badekur beeinträchtigen können, mitbehandelt werden.

(3) Zur Ergänzung der Versorgung mit Hilfsmitteln können Beschädigte unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 7 und 8 als Ersatzleistung Zuschüsse erhalten

1. zur Beschaffung, Instandhaltung und Änderung von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern anstelle bestimmter Hilfsmittel und deren Instandsetzung,
2. für Abstellmöglichkeiten für Rollstühle und für Motorfahrzeuge, zu deren Beschaffung der Beschädigte einen Zuschuss erhalten hat oder hätte erhalten können,
3. zur Unterbringung von Blindenführhunden,
4. zur Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte sowie
5. zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen.

Bei einzelnen Leistungen können auch die vollen Kosten übernommen werden. Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III können einen Zuschuß nach Satz 1 Nr. 1 auch erhalten, wenn er nicht anstelle eines Hilfsmittels beantragt wird.

(4) Beschädigte erhalten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 7 und 8 Haushaltshilfe sowie einen Zuschuss zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1) gelten.

(5) Die Heilbehandlung umfaßt auch ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, die nicht zu den Leistungen nach den §§ 11a, 26 und 27d gehören; für diese ergänzenden Leistungen gelten die Vorschriften für die entsprechenden Leistungen der Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1).

(6) Die Heil- und Krankenbehandlung umfasst die Versorgung mit Brillengläsern und Kontaktlinsen; in Fällen des § 10 Abs. 2, 4 und 5 jedoch nur, wenn kein Versicherungsverhältnis zu einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Anspruch auf Brillengläser umfasst auch die Ausstattung mit dem notwendigen Brillengestell, wenn die Brille zur Behandlung einer Gesundheitsstörung nach § 10 Abs. 1 oder wenn bei nichtschädigungsbedingt notwendigen Brillen wegen anerkannter Schädigungsfolgen eine aufwändigere Versorgung erforderlich ist.

§ 16 Versorgungskrankengeld

(1) Versorgungskrankengeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wird gewährt

- a) Beschädigten, wenn sie wegen einer Gesundheitsstörung, die als Folge einer Schädigung anerkannt ist oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht ist, arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung werden; bei Gesundheitsstörungen, die nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer Schädigung anerkannt sind, tritt an deren Stelle die gesamte Gesundheitsstörung, es sei denn, daß die als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung auf die Arbeitsunfähigkeit ohne Einfluß ist,
- b) Beschädigten, wenn sie wegen anderer Gesundheitsstörungen arbeitsunfähig werden, sofern ihnen wegen dieser Gesundheitsstörungen Heil- oder Krankenbehandlung zu gewähren ist (§ 10 Abs. 2, 5 Buchstabe a und Absatz 7),
- c) Witwen und hinterbliebenen Lebenspartnern (§§ 38, 42 bis 44 und 48), Waisen (§§ 45 und 48) und versorgungsberechtigten Eltern (§§ 49 bis 51), wenn sie arbeitsunfähig werden, sofern ihnen Krankenbehandlung zu gewähren ist (§ 10 Abs. 4 Buchstabe c und Absatz 7).

(2) Als arbeitsunfähig im Sinne der §§ 16 bis 16f ist auch der Berechtigte anzusehen, der

- a) wegen der Durchführung einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, einer Badekur oder
- b) ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer anderen Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, ausgenommen die Anpassung und die Instandsetzung von Hilfsmitteln
- c) (weggefallen)

keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann.

(3) Anspruch auf Versorgungskrankengeld besteht auch dann, wenn Heil- oder Krankenbehandlung vor Anerkennung des Versorgungsanspruchs nach § 10 Abs. 8 gewährt oder eine Badekur durchgeführt wird. Einem versorgungsberechtigten Kind steht im Falle einer schädigungsbedingten Erkrankung und dadurch erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege für den betreuenden Elternteil ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld in entsprechender Anwendung des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu.

(4) Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht, solange der Berechtigte Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld oder Kurzarbeitergeld bezieht. Das gilt nicht für die Dauer einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder einer Badekur. Es besteht kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld, wenn unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Arbeitslosengeld II bezogen wurde.

(5) Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit eingetreten ist oder das Versorgungskrankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Erwerbstätigkeit während der Elternzeit erzielt wurde.

§ 25 Kriegsofferfürsorge

(1) Leistungen der Kriegsofferfürsorge erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz als besondere Hilfen im Einzelfall (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Aufgabe der Kriegsofferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkinds angemessen auszugleichen oder zu mildern.

(3) Leistungen der Kriegsofferfürsorge erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften

1. Beschädigte, die Grundrente nach § 31 beziehen oder Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 haben,
2. Hinterbliebene, die Hinterbliebenenrente, Witwen- oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen, Eltern auch dann, wenn ihnen wegen der Höhe ihres Einkommens Elternrente nicht zusteht und die Voraussetzungen der §§ 49 und 50 erfüllt sind.

Leistungen der Kriegsopferversorgung werden auch gewährt, wenn der Anspruch auf Versorgung nach § 65 ruht, der Anspruch auf Zahlung von Grundrente wegen Abfindung erloschen oder übertragen ist oder Witwenversorgung auf Grund der Anrechnung nach § 44 Abs. 5 entfällt.

(4) Beschädigte erhalten Leistungen der Kriegsopferversorgung auch für Familienmitglieder, soweit diese ihren nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können. Als Familienmitglieder gelten

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner des Beschädigten,
2. die Kinder des Beschädigten,
3. die Kinder, die nach § 33b Abs. 2 als Kinder des Beschädigten gelten, und seine Pflegekinder (Personen, mit denen der Beschädigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
4. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,
5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde, wenn der Beschädigte den Lebensunterhalt des Familienmitglieds überwiegend bestreitet, vor der Schädigung bestritten hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich bestreiten würde. Kinder gelten nach Satz 2 Nr. 2 und 3 über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus als Familienmitglieder, wenn sie mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben oder die Voraussetzungen des § 33b Abs. 4 Satz 2 bis 7 erfüllen.

(5) Leistungen der Kriegsopferfürsorge können auch erbracht werden, wenn über Art und Umfang der Versorgung noch nicht rechtskräftig entschieden, mit der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs aber zu rechnen ist.

(6) Der Anspruch auf Leistung in einer Einrichtung (§ 25b Abs. 1 Satz 2) oder auf Pflegegeld (§ 26c Abs. 8) steht, soweit die Leistung den Leistungsberechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode denjenigen zu, die die Hilfe erbracht oder die Pflege geleistet haben.

§ 25a

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden erbracht, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkinds nicht in der Lage sind, den nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

(2) Ein Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkinds und der Notwendigkeit der Leistung wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Leistungen der Kriegsopferfürsorge können auch erbracht werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkinds und der Notwendigkeit der Leistung nicht besteht, die Leistung jedoch im Einzelfall durch besondere Gründe der Billigkeit gerechtfertigt ist. Der Zusammenhang wird stets angenommen

1. bei Beschädigten, die Grundrente mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 und Berufsschadensausgleich oder die eine Pflegezulage erhalten; § 25 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend,
2. bei Schwerbeschädigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. bei Hinterbliebenen, die voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 25b

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a),
2. Krankenhilfe (§ 26b),
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d),
5. Altenhilfe (§ 26e),
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a),
8. Erholungshilfe (§ 27b),
9. Wohnungshilfe (§ 27c),
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d).

Wird die Leistung in einer stationären oder teilstationären Einrichtung erbracht, umfasst sie auch den in der Einrichtung geleisteten Lebensunterhalt einschließlich der darüber hinaus erforderlichen einmaligen Leistungen; § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Satz 2 findet auch Anwendung, wenn Hilfe zur Pflege nur deshalb nicht gewährt wird, weil entsprechende Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden.

(2) Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen.

(3) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.

(4) Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen erbracht. Darlehen können gegeben werden, wenn diese Art der Leistung zur Erreichung des Leistungszwecks ausreichend oder zweckmäßiger ist. Anstelle von Geldleistungen können Sachleistungen erbracht werden, wenn diese Art der Leistung im Einzelfall zweckmäßiger ist.

(5) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Dabei sind Art und Schwere der Schädigung, Gesundheitszustand und Lebensalter sowie die Lebensstellung vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung oder vor dem Verlust des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkinds besonders zu berücksichtigen. Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

§ 30 Beschädigtenrente

(1) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei beschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist. Für erhebliche äußere Gesundheitsschäden können Mindestgrade festgesetzt werden.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist höher zu bewerten, wenn Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen im vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, im nachweisbar angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen sind, der nach Eintritt der Schädigung ausgeübt wurde oder noch ausgeübt wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. auf Grund der Schädigung weder der bisher ausgeübte, begonnene oder nachweisbar angestrebte noch ein sozial gleichwertiger Beruf ausgeübt werden kann,
2. zwar der vor der Schädigung ausgeübte oder begonnene Beruf weiter ausgeübt wird oder der nachweisbar angestrebte Beruf erreicht wurde, Beschädigte jedoch in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen in einem wesentlich höheren Ausmaß als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert sind, oder

3. die Schädigung nachweisbar den weiteren Aufstieg im Beruf gehindert hat.

(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist, erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des auf volle Euro aufgerundeten Einkommensverlustes (Absatz 4) oder, falls dies günstiger ist, einen Berufsschadensausgleich nach Absatz 6.

(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Haben Beschädigte Anspruch auf eine in der Höhe vom Einkommen beeinflusste Rente wegen Todes nach den Vorschriften anderer Sozialleistungsbereiche, ist abweichend von Satz 1 der Berechnung des Einkommensverlustes die Ausgleichsrente zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung dieser Rente wegen Todes ergäbe. Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemindert, weil das Erwerbseinkommen in einem in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, der nicht mehr als die Hälfte des Erwerbslebens umfaßt, schädigungsbedingt gemindert war, so ist die Rentenminderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust. Das Ausmaß der Minderung wird ermittelt, indem der Rentenberechnung für Beschädigte Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden, die sich ohne Berücksichtigung der Zeiten ergäben, in denen das Erwerbseinkommen der Beschädigten schädigungsbedingt gemindert ist.

(5) Das Vergleichseinkommen errechnet sich nach den Sätzen 2 bis 5. Zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die Grundgehälter der Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A aus den vorletzten drei der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahren heranzuziehen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und von 0,50 Euro an auf volle Euro aufzurunden. Der Mittelwert aus den drei Jahren ist um die Summe der Vomhundertsätze, um die sich das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung in den beiden Kalenderjahren vor der Anpassung verändert hat, zu aktualisieren. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Renten-anpassung an maßgebend. Es ist durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzugeben; die Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Abweichend von den Sätzen 1 bis 5 sind die Vergleichseinkommen der Tabellen 1 bis 4 der Bekanntmachung vom 14. Mai 1996 (BAnz. S. 6419) für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 durch Anpassung der dort veröffentlichten Werte mit dem Vomhundertsatz zu ermitteln, der in § 56 Absatz 1 Satz 1 bestimmt ist; Satz 6 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

6) Berufsschadensausgleich nach Absatz 3 letzter Satzteil ist der Nettobetrag des Vergleichseinkommens (Absatz 7) abzüglich des Nettoeinkommens aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit (Absatz 8), der Ausgleichsrente (§§ 32, 33) und des Ehegattenzuschlages (§ 33a). Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Nettobetrag des Vergleichseinkommens wird bei Beschädigten, die nach dem 30. Juni 1927 geboren sind, für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem sie auch ohne die Schädigung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden wären, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet, pauschal ermittelt, indem das Vergleichseinkommen

1. bei verheirateten Beschädigten um 18 vom Hundert, der 716 Euro übersteigende Teil um 36 vom Hundert und der 1 790 Euro übersteigende Teil um 40 vom Hundert,
2. bei nicht verheirateten Beschädigten um 18 vom Hundert, der 460 Euro übersteigende Teil um 40 vom Hundert und der 1 380 Euro übersteigende Teil um 49 vom Hundert gemindert wird. Im übrigen gelten 50 vom Hundert des Vergleichseinkommens als dessen Nettobetrag.

(8) Das Nettoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit wird pauschal aus dem derzeitigen Bruttoeinkommen ermittelt, indem

1. das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit um die in Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Vomhundertsätze gemindert wird,
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Landabgabereuten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte um den Vomhundertsatz gemindert werden, der für die Bemessung des Beitrags der sozialen Pflegeversicherung (§ 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gilt, und um die Hälfte des Vomhundertsatzes des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch); die zum 1. Januar festgestellten Beitragssätze gelten insoweit jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres,
3. sonstige Geldleistungen von Leistungsträgern (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) mit dem Nettobetrag berücksichtigt werden und

4. das übrige Bruttoeinkommen um die in Nummer 2 genannten Vomhundertsätze und zusätzlich um 19 vom Hundert des 562 Euro übersteigenden Betrages gemindert wird; Nummer 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

In den Fällen des Absatzes 11 tritt an die Stelle des Nettoeinkommens im Sinne des Satzes 1 der nach Absatz 7 ermittelte Nettobetrag des Durchschnittseinkommens.

(9) Berufsschadensausgleich nach Absatz 6 wird in den Fällen einer Rentenminderung im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 nur gezahlt, wenn die Zeiten des Erwerbslebens, in denen das Erwerbseinkommen nicht schädigungsbedingt gemindert war, von einem gesetzlichen oder einem gleichwertigen Alterssicherungssystem erfaßt sind.

(10) Der Berufsschadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 6 berechnet, wenn der Antrag erstmalig nach dem 21. Dezember 2007 gestellt wird. Im Übrigen trifft die zuständige Behörde letztmalig zum Stichtag nach Satz 1 die Günstigkeitsfeststellung nach Absatz 3 und legt damit die für die Zukunft anzuwendende Berechnungsart fest.

(11) Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert (Nachschaden), gilt statt dessen als Einkommen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, der der oder die Beschädigte ohne den Nachschaden zugeordnet würde; Arbeitslosigkeit oder altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt grundsätzlich nicht als Nachschaden. Tritt nach dem Nachschaden ein weiterer schädigungsbedingter Einkommensverlust ein, ist

dieses Durchschnittseinkommen entsprechend zu mindern. Scheidet dagegen der oder die Beschädigte schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben aus, wird der Berufsschadensausgleich nach den Absätzen 3 bis 8 errechnet.

(12) Rentenberechtigte Beschädigte, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten oder Lebenspartners, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führen oder ohne die Schädigung zu führen hätten, erhalten als Berufsschadensausgleich einen Betrag in Höhe der Hälfte der wegen der Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Führung des gemeinsamen Haushalts.

(13) Ist die Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenens erhöht worden, so ruht der Anspruch auf Berufsschadensausgleich in Höhe des durch die Erhöhung der Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 erzielten Mehrbetrags. Entsprechendes gilt, wenn die Grundrente nach § 31 Abs. 4 Satz 2 erhöht worden ist.

(14) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:

- a) welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,
- b) wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,
- c) wie der Berufsschadensausgleich festzustellen ist, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung neben einer beruflichen Tätigkeit weitere berufliche Tätigkeiten ausgeübt oder einen gemeinsamen Haushalt im Sinne des Absatzes 12 geführt hätte,

- d) was als derzeitiges Bruttoeinkommen oder als Durchschnittseinkommen im Sinne des Absatzes 11 und des § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt und welche Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nicht berücksichtigt werden,
- e) wie in besonderen Fällen das Nettoeinkommen abweichend von Absatz 8 Satz 1 Nr. 3 und 4 zu ermitteln ist.

(15) Ist vor dem 1. Juli 1989 bereits über den Anspruch auf Berufschadensausgleich für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entschieden worden, so verbleibt es hinsichtlich der Frage, ob Absatz 4 Satz 1 oder 3 anzuwenden ist, bei der getroffenen Entscheidung.

(16) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind, sowie die für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Grundsätze und die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 aufzustellen und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung zu regeln.

§ 31

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30	156 Euro
von 40	212 Euro
von 50	283 Euro
von 60	360 Euro
von 70	499 Euro
von 80	630 Euro
von 90	724 Euro
von 100	811 Euro

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60 um	32 Euro
von 70 und 80 um	39 Euro
von 90 und 100 um	48 Euro

(2) Schwerbeschädigung liegt vor, wenn ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt ist.

(3) Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten stets die Rente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100. Beschädigte mit Anspruch auf eine Pflegezulage gelten stets als Schwerbeschädigte. Sie erhalten mindestens eine Versorgung nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 50.

(4) Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	94 Euro
Stufe II	193 Euro
Stufe III	288 Euro
Stufe IV	385 Euro
Stufe V	479 Euro
Stufe VI	578 Euro

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis VI näher zu bestimmen.

§ 32

(1) Schwerbeschädigte erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustands oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grund eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfang oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	499 Euro
von 70 oder 80	603 Euro
von 90	724 Euro
von 100	811 Euro

§ 33

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

- a) bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,5 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,65 vom Hundert des Bemessungsbetrags von 34.561 Euro, jeweils auf volle Euro aufgerundet, freibleibt (Freibetrag)

und

- b) dem Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 Ausgleichsrente nur zusteht, wenn seine Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel oder seine übrigen Einkünfte niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel des in Buchstabe a genannten Bemessungsbetrags, aufgerundet auf volle Euro (Einkommensgrenze); diese Einkommensgrenze schließt auch die Beträge des Bruttoeinkommens ein, die mit den genannten Beträgen die gleiche Stufe gemeinsam haben.

(2) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Einkünfte aus

- a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
- b) Land- und Forstwirtschaft,

- c) Gewerbebetrieb,
- d) selbständiger Tätigkeit sowie

Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld, sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bemessen sind. Bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt als Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt, gegebenenfalls vom Zeitpunkt einer Anpassung der Leistung an erhöht um den Vomhundertsatz, um den der Bemessungsbetrag zuletzt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 angepaßt worden ist. Zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 zählt auch Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Höhe des jeweils gezahlten Betrags, der den jeweils maßgeblichen Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt. Das für einen Lebensmonat zustehende und gezahlte Elterngeld ist in dem Kalendermonat vollständig anzurechnen, in dem der Beginn des Lebensmonats liegt.

(3) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist es unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(4) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 4 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

- a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,
- b) wie das Bruttoeinkommen zu ermitteln ist.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverordnung über das anzurechnende Einkommen nach Absatz 1 zu erlassen. Die anzurechnenden Beträge sind in einer Tabelle anzugeben, die für Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 in 200 Stufen gegliedert ist; die ermittelten Werte gelten auch für die übrigen Beschädigtengruppen. Der jeweilige Betrag, bis zu dem die einzelne Stufe reicht, ist zu ermitteln, indem die Stufenzahl mit dem zweihundertsten Teil des um den Freibetrag (Absatz 1 Buchstabe a) verminderten Betrags nach Absatz 1 Buchstabe b multipliziert und dem auf volle Euro abgerundeten Produkt der Freibetrag hinzugerechnet wird. Der jeder Stufe zugeordnete Betrag des anzurechnenden Einkommens ist zu ermitteln, indem die jeweilige Stufenzahl mit dem zweihundertsten Teil des Betrags der vollen Ausgleichsrente für Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 multipliziert und das Produkt auf volle Euro abgerundet wird. In der Rechtsverordnung kann ferner Näheres über die Anwendung der Tabelle bestimmt und können die jeweils zustehenden Beträge der Ausgleichsrente angegeben werden.

§ 35 Pflegezulage

(1) Solange Beschädigte infolge der Schädigung hilflos sind, wird eine Pflegezulage von 342 Euro (Stufe I) monatlich gezahlt. Hilflos im Sinne des Satzes 1 sind Beschädigte, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder dauernd außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung des Umfangs der notwendigen Pflege auf 584, 832, 1.068, 1.386 oder 1.706 Euro (Stufen II, III, IV, V und VI) zu erhöhen. Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage sind die in der Verordnung zu § 30 Abs. 17 aufgestellten Grundsätze maßgebend. Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III. Hirnbeschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 erhalten eine Pflegezulage mindestens nach Stufe I.

(2) Wird fremde Hilfe im Sinne des Absatzes 1 von Dritten aufgrund eines Arbeitsvertrages geleistet und übersteigen die dafür aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wird die Pflegezulage um den übersteigenden Betrag erhöht. Leben Beschädigte mit ihren Ehegatten, Lebenspartnern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, dass sie nur ein Viertel der von ihnen aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen haben und ihnen mindestens die Hälfte der pauschalen Pflege-

zulage verbleibt. In Ausnahmefällen kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag der pauschalen Pflegezulage erhöht werden, wenn Ehegatten, Lebenspartner oder ein Elternteil von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe V neben den Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe leisten. Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, dass den Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Elternteil nicht nur vorübergehend keine Pflegeleistungen erbringt; § 40a Abs. 3 Satz 3 gilt.

(3) Während einer stationären Behandlung wird die Pflegezulage nach den Absätzen 1 und 2 Empfängern von Pflegezulage nach den Stufen I und II bis zum Ende des ersten, den übrigen Empfängern von Pflegezulage bis zum Ablauf des zwölften auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats weitergezahlt.

(4) Über den in Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt hinaus wird die Pflegezulage während einer stationären Behandlung bis zum Ende des Kalendermonats vor der Entlassung nur weitergezahlt, soweit dies in den folgenden Sätzen bestimmt ist. Beschädigte erhalten ein Viertel der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder der Elternteil bis zum Beginn der stationären Behandlung zumindest einen Teil der Pflege wahrgenommen hat. Daneben wird die Pflegezulage in Höhe der Kosten weitergezahlt, die aufgrund eines Pflegevertrages entstehen, es sei denn, die Kosten hätten durch ein den Beschädigten bei Abwägung aller Umstände zuzumutendes Verhalten, insbesondere durch Kündigung des Pflegevertrages, vermieden werden können. Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III erhalten, soweit eine stärkere Beteiligung

der schon bis zum Beginn der stationären Behandlung unentgeltlich tätigen Pflegeperson medizinisch erforderlich ist, abweichend von Satz 2 ausnahmsweise Pflegezulage bis zur vollen Höhe nach Absatz 1, in Fällen des Satzes 3 jedoch nicht über den nach Absatz 2 Satz 2 aus der pauschalen Pflegezulage verbleibenden Betrag hinaus.

(5) Tritt Hilflosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichzeitig mit der Notwendigkeit stationärer Behandlung oder während einer stationären Behandlung ein, besteht für die Zeit vor dem Kalendermonat der Entlassung kein Anspruch auf Pflegezulage. Für diese Zeit wird eine Pflegebeihilfe gezahlt, soweit dies in den folgenden Sätzen bestimmt ist. Beschädigte, die mit ihren Ehegatten, Lebenspartnern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten eine Pflegebeihilfe in Höhe eines Viertels der pauschalen Pflegezulage nach Stufe I. Soweit eine stärkere Beteiligung der Ehegatten, Lebenspartner oder eines Elternteils oder die Beteiligung einer Person, die den Beschädigten nahesteht, an der Pflege medizinisch erforderlich ist, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Pflegebeihilfe bis zur Höhe der pauschalen Pflegezulage nach Stufe I gezahlt werden.

(6) Für Beschädigte, die infolge der Schädigung dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 1 bedürfen, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann, die Kosten der nicht nur vorübergehenden Heimpflege, soweit sie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich notwendiger Pflege umfassen, unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Jedoch ist den Beschädigten von ihren Versorgungsbezügen zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der Beschädigtengrundrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 und den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen, die ihnen zustehen würden, wenn Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wären. Bei der Berechnung der Bezüge

der Angehörigen ist auch das Einkommen der Beschädigten zu berücksichtigen, soweit es nicht ausnahmsweise für andere Zwecke, insbesondere die Erfüllung anderer Unterhaltspflichten, einzusetzen ist.

§ 36 Bestattungsgeld

(1) Stirbt eine Beschädigte oder ein Beschädigter an den Schädigungsfolgen, so hat diejenige Person einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Überführung, die die Überführung veranlasst hat. Der Anspruch auf Übernahme umfasst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung.

(2) Stirbt eine Beschädigte oder ein Beschädigter während einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführten stationären Heilbehandlung nicht an den Schädigungsfolgen, so hat diejenige Person einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Überführung, die die Überführung veranlasst hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Stirbt eine Beschädigte oder ein Beschädigter an den Schädigungsfolgen, so werden die Kosten der Bestattung bis zur Höhe eines Siebtels der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Den Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung hat diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat.

(4) Stirbt eine rentenberechtigte Beschädigte oder ein rentenberechtigter Beschädigter an den Schädigungsfolgen, so wird ein Bestattungsgeld in Höhe von mindestens 1 958 Euro gezahlt. Hiervon werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten. Bleibt ein Überschuss, so sind nacheinander der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Le-

benspartner, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Enkel, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuss nicht ausgezahlt.

(5) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass der Tod Schädigungsfolge ist, wenn eine Beschädigte oder ein Beschädigter an einer Gesundheitsstörung stirbt, die als Schädigungsfolge anerkannt ist.

(6) Stirbt eine rentenberechtigte Beschädigte oder ein rentenberechtigter Beschädigter, ohne dass der Tod Schädigungsfolge ist, so hat diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung bis zur Höhe von 982 Euro. Lagen die Bestattungskosten unter 982 Euro, so wird der Überschuss als Bestattungsgeld gezahlt. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Auf das Bestattungsgeld werden einmalige Leistungen angerechnet, die anlässlich des Todes auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Zweck der Erstattung der Kosten der Bestattung erbracht werden.

§ 37 Sterbegeld

Beim Tod eines Beschädigten ist ein Sterbegeld in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihm für den Sterbemonat nach den §§ 30 bis 33, 34 und 35 zustanden. Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II. Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Bezüge, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60a Abs. 4 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt.

Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Rangfolge der Ehegatte, der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Enkel, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Hat der Verstorbene mit keiner dieser Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so ist das Sterbegeld in vorstehender Rangfolge dem zu zahlen, den der Verstorbene unterhalten hat.

(3) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht vorhanden, kann das Sterbegeld dem gezahlt werden, der die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tod gepflegt hat.

§ 38 Hinterbliebenenrente

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der hinterbliebene Lebenspartner, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner haben keinen Anspruch, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat oder der Begründung der Lebenspartnerschaft war, der Witwe oder dem hinterbliebenen Lebenspartner eine Versorgung zu verschaffen.

(3) Ein hinterbliebener Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Versorgung, wenn eine Witwe, die im Zeitpunkt des Todes mit dem Beschädigten verheiratet war, Anspruch auf eine Witwenversorgung hat.

§ 40 Witwenrente

Die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner erhält eine Grundrente von 488 Euro monatlich.

§ 41

(1) Ausgleichsrente erhalten Witwen oder hinterbliebene Lebenspartner, die

- a) durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben oder
- b) die Altersgrenze für die große Witwenrente oder Witwerrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben oder
- c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 33b Abs. 2 oder ein eigenes Kind sorgen, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft Waisenrente nach einem dieser Gesetze oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat.

Ausgleichsrente kann auch gewährt werden, wenn einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner aus anderen zwingenden Gründen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Im Falle des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 29 entsprechend.

(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe oder des hinterbliebenen Lebenspartners beträgt monatlich 538 Euro.

(3) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Satz 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

1. bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,1583 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,4325 vom Hundert des Bemessungsbetrags (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a), jeweils auf volle Euro aufgerundet, freibleibt (Freibetrag) und
2. bei Einkünften von der Stufe 10 an der Betrag, bis zu dem die einzelne Stufe reicht, und die Einzelabstände zwischen den Beträgen des anzurechnenden Einkommens mit den entsprechenden Werten der Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 6 von Stufe 0 an übereinstimmen.

Beim Zusammentreffen von Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit mit übrigen Einkünften werden die beiden, für jede Einkommensgruppe getrennt ermittelten Stufenzahlen zusammengezählt und die Summe vom 1. April 1990 bis 30. Juni 1990 um 8, vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 um 6 und vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 um 3, höchstens jedoch um die jeweils niedrigere der beiden Stufenzahlen, vermindert. § 33 Abs. 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar gem. BVerfGE v. 9.11.2004, 2005 I 1047 - 1 BvR 684/98 -

§ 43*

Der Witwer erhält Versorgung wie eine Witwe.

§ 46 Waisenrente

Die Grundrente beträgt monatlich

bei Halbweisen	213 Euro
bei Vollweisen	373 Euro

§ 47

(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbweisen	241 Euro
bei Vollweisen	336 Euro

(2) § 33 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4c entsprechend.

§ 49 Elternrente

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Eltern Elternrente, frühestens jedoch von dem Monat an, in dem der Beschädigte das 18. Lebensjahr vollendet hätte.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung als Kind angenommen haben,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben.

3. Großeltern, wenn der Verstorbene ihnen Unterhalt geleistet hat oder hätte.

§ 50 Voraussetzungen der Elternrente

Elternrente erhält, wer voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 51 Höhe der Elternrente

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar	660 Euro
bei einem Elternteil	460 Euro

(2) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich

bei einem Elternpaar um	121 Euro
bei einem Elternteil um	91 Euro

Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

- a) infolge einer Schädigung im Sinne von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, gestorben oder
- b) infolge einer Schädigung im Sinne dieses Gesetzes oder von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, verschollen sind.

(3) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich

bei einem Elternpaar	374 Euro
bei einem Elternteil	272 Euro

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 41 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das anzurechnende Einkommen stets so zu ermitteln ist, als ob das Einkommen nicht zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (§ 33 Abs. 2) gehörte; es ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat.

(5) Ist von einem Ehepaar oder einer Lebenspartnerschaft nur ein Partner anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Partner zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als 3 Euro monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

(7) Als Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch Stief- und Pflegekinder. Ob das an den Folgen einer Schädigung gestorbene Kind das einzige oder das letzte Kind ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Verlustes des Kindes.

(8) Kommen für ein Elternpaar oder einen Elternteil mehrere Elternrenten nach diesem Gesetz oder Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, in Betracht, so wird nur die günstigere Rente gewährt.

(9) Stirbt bei Empfängern von Elternrente für ein Elternpaar ein Ehegatte oder Lebenspartner, ist dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner die für den Sterbemonat zustehende Elternrente für ein Elternpaar anstelle der Rente für einen Elternteil für die folgenden drei Monate weiterzuzahlen, wenn dies günstiger ist. Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Rente für ein Elternpaar, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60a Abs. 4 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt.

§ 60 Beginn der Versorgung

(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat. Die Versorgung ist auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird. War der Beschädigte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung. Für Zeiträume vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam steht keine Versorgung zu.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird; war der Beschädigte jedoch ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so beginnt die höhere Leistung mit dem Monat, von dem an die Verhinderung nachgewiesen ist, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrunds gestellt wird. Die höhere Leistung beginnt jedoch wegen einer Minderung des Einkommens oder wegen einer Erhöhung der schädigungsbedingten Aufwendungen unabhängig vom Antragsmonat mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Änderung oder nach Zugang

der Mitteilung über die Änderung gestellt wird. Der Zeitpunkt des Zugangs ist vom Antragsteller nachzuweisen. Entsteht ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 oder 6) infolge Erhöhung des Vergleichseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 5, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird.

(3) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, beginnt sie mit dem Monat, in dem die anspruchsbegründenden Tatsachen einer Dienststelle der Kriegsopferversorgung bekanntgeworden sind. Ist die höhere Leistung durch eine Änderung des Familienstands, der Zahl zu berücksichtigender Kinder oder das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist; das gilt auch, wenn ein höherer Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 oder 6) auf einer Änderung des Vergleichseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 5 beruht.

(4) Eine Minderung oder Entziehung der Leistungen tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustands bedingte Minderung oder Entziehung der Leistungen tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Bekanntgabe des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Beruht die Minderung oder Entziehung von Leistungen, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird, auf einer Erhöhung dieses Einkommens, so tritt die Minderung oder Entziehung mit dem Monat ein, in dem das Einkommen sich erhöht hat.

§ 61

Für die Hinterbliebenenversorgung gilt § 60 mit folgender Maßgabe entsprechend:

- a) Wird der Erstantrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tod gestellt, beginnt die Versorgung frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.
- b) An die Stelle des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 oder 6 tritt bei Witwen der Schadensausgleich nach § 40a.
- c) Der Änderung des Familienstands steht bei Waisen der Tod des Vaters oder der Mutter gleich.

§ 65 Ruhen des Anspruchs auf Versorgung

(1) Der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge.

Kinderzulagen zur Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben mit dem Betrag unberücksichtigt, in dessen Höhe ohne die Kinderzulage von anderen Leistungsträgern Kindergeld oder entsprechende Leistungen zu zahlen wären.

(2) Der Anspruch auf die Grundrente (§ 31) ruht in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen.

(3) Der Anspruch auf Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1) und auf den Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15) ruht insoweit, als

1. aus derselben Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge bestehen;
2. Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den Vorschriften über die Heilfürsorge für Angehörige der Bundespolizei und für Soldaten (§ 69 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 1 Abs. 1 Wehrsoldgesetz) und nach den landesrechtlichen Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte der Länder bestehen.

(4) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet führen auch andere Ansprüche, die auf gleicher Ursache beruhen, zu einem Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge. Dies gilt bei der Kriegsbeschädigtenrente, dem Pflegegeld, dem Blindengeld und dem Sonderpflegegeld sowie bei der von einer Kriegsbeschädigtenrente abgeleiteten Hinterbliebenenrente nach dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) für den Betrag, der vom Träger der Rentenversicherung allein auf Grund der Kriegsbeschädigung gezahlt wird.

(5) Das Ruhen wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Voraussetzungen eingetreten sind. Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt oder gemindert, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen oder erhöht mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet.

Besonderheiten in den neuen Bundesländern

Entschädigung auch für Verbrechenopfer in den neuen Ländern

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten gilt seit dem 3. Oktober 1990 auch in den neuen Ländern.

Besonderheiten in den neuen Ländern

1. Zeitpunkt der Schädigung

Voraussetzung ist, dass die Gewalttat in den neuen Ländern nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden ist.

Ist jedoch die Gewalttat in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen worden, ist folgende Härteregelung vorgesehen:

Geschädigte erhalten Versorgung, solange sie

- allein infolge der Schädigung schwerbeschädigt sind und
- bedürftig sind und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

Hinterbliebene erhalten Versorgung, solange sie bedürftig sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. Antragstellung

Wurde der Antrag auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, beginnen die Versorgungsansprüche für Beschädigte in dem Monat, in dem die Gewalttat geschehen ist, für Hinterbliebene in dem Monat, in dem der Beschädigte verstorben ist, frühestens jedoch am 1. Januar 1991.

3. Höhe der Leistungen

Zum 1. Juli 2011 wurden die bislang in geringerer Höhe gezahlten Rentenleistungen für Beschäftigte in den neuen Ländern an die Leistungshöhe in den alten Ländern angepasst. Zudem stehen die Möglichkeiten der Kriegsopferfürsorge und der medizinischen Hilfe auch den Gewaltopfern in den neuen Ländern bei entsprechendem Bedarf zur Verfügung.

4. Ausländische Geschädigte

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für ausländische Geschädigte, die in den neuen Ländern Opfer einer Gewalttat werden.

Wo werden die Anträge auf Versorgung gestellt?

Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei den jeweiligen zuständigen Versorgungsbehörden vor Ort zu stellen. Diese halten dafür besondere Vordrucke bereit.

Sie geben auch Auskunft, wo Anträge auf besondere Hilfen im Einzelfall (Kriegsopferfürsorge) zu stellen sind.

Ein Antragsformular, das bundesweit anerkannt wird, kann unter dieser Adresse aus dem Internet herunter geladen werden:

<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Rundschreiben-SE/antrag-baf-oeg.html>

Übersicht über die finanziellen Leistungen der Versorgung für Opfer von Gewalttaten in den neuen Ländern (gültig ab 1. Juli 2011)

Empfängerkreis	Euro mtl.	Empfängerkreis	Euro mtl.
Führzulage für Blinde	183	Pflegezulage	
Grundrenten für Beschädigte		Stufe I	342
GdS 30	156	Stufe II	584
GdS 40	212	Stufe III	832
GdS 50	283	Stufe IV	1.068
GdS 60	360	Stufe V	1.386
GdS 70	499	Stufe VI	1.706
GdS 80	603	Grundrenten für Witwen/Witwer	488
GdS 90	724	Ausgleichsrente für Witwen/Witwer	538
GdS 100	811	Grundrenten für	
Alterserhöhung zur Grundrente		Halbwaisen	213
GdS 50 und 60	32	Vollwaisen	373
GdS 70 und 80	39	Ausgleichsrenten für	
GdS 90 und 100	48	Halbwaisen	241
Schwerstbeschädigtenzulage		Vollwaisen	336
Stufe I	94	Elternrente für	
Stufe II	193	Elternpaar	660
Stufe III	288	Elternteil	460
Stufe IV	385	Erhöhungsbetrag nach § 51 Abs. 2 BVG für	
Stufe V	479	Elternpaar	121
Stufe VI	578	Elternteil	91
Ausgleichsrente für Beschädigte		Erhöhungsbetrag nach § 51 Abs. 3 BVG für	
GdS 50, 60	499	Elternpaar	374
GdS 70, 80	603	Elternteil	272
GdS 90	724	Bestattungsgeld	
GdS 100	811	mindestens	1.958
Ehegattenzuschlag	91		

Wichtige Adressen

1. Versorgungsämter

(Mittelbehörden: Landesversorgungsämter)

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart

Baden-Württemberg

Landesversorgungsamt

Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 904-0
Fax: 0711 904-11190
abteilung10@rps.bwl.de
www.rp.baden-wuerttemberg.de

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

- Fachdienst Versorgung -

Wilhelmstraße 23-25
89073 Ulm
Tel.: 0731 185-0 (Zentrale)
Fax: 0731 185-4728
versorgung@alb-donau-kreis.de
www.alb-donau-kreis.de

Landratsamt Biberach

- Versorgungsamt Biberach -

Rollinstraße 9
88400 Biberach
Tel.: 07351 52-0
Fax: 07351 52-6457
poststelle@biberach.de
www.biberach.de

Landratsamt Böblingen

- Versorgungsamt in Stuttgart -

Fritz-Elsass-Straße 30
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 6673-0
Fax: 0711 6673-7529
versorgungsamt@lrabb.de
www.landkreis-boeblingen.de

Landratsamt Bodenseekreis

- Sozialamt - Versorgungsamt -

Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-0
Fax.: 07541 204-8825
info@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Landratsamt Breisgau-

Hochschwarzwald

- Versorgungsamt -

Sautierstraße 28
79104 Freiburg
Tel.: 0761 2187-0
Fax: 0761 2187-3097
versorgungsamt@lkbh.de
www.breisgau-
hochschwarzwald.de

Landratsamt Calw

- Abteilung 42 –
Gesundheit und Versorgung -

Vogteistraße 42-46

75365 Calw

Tel.: 07051 160-0

Fax: 07051 160-949

lra.info@kreis-calw.de

www.kreis-calw.de

Landratsamt Esslingen

- Amt für besondere
Hilfen – SG 332 -

Pulverwiesen 11

73726 Esslingen

Tel.: 0711 3902 - 0

Fax: 0711 39632 1064

sg332@lra-es.de

www.landkreis-esslingen.de

Landratsamt Emmendingen

- Kreissozialamt –
Schwerbehindertenrecht -

Bahnhofstraße 2-4

79312 Emmendingen

Tel.: 07641 451-0

Fax: 07641 451 1999

sozialamt@landkreis-emmendingen.de

www.landkreis-emmendingen.de

Landratsamt Freudenstadt

- Sozialamt -

Herrenfelder Straße 14

72250 Freudenstadt

Tel.: 07441 920-6105

Fax: 07441 920-6199

post@landkreis-freudenstadt.de

www.landkreis-freudenstadt.de

Landratsamt Enzkreis

- Sozial- und Versorgungsamt -

Zähringerallee 3

75177 Pforzheim

Tel.: 07231 308-0

Fax: 07231 308-1609

versorgungsamt@enzkreis.de

www.enzkreis.de

Landratsamt Göppingen

- Dienststelle Ulm -

Wilhelmstraße 23-25

89073 Ulm

Tel.: 0731 185-0

Fax: 0731 185-4728

versorgung@alb-donau-kreis.de

www.alb-donau-kreis.de

Landratsamt Heidenheim

- Fachbereich Gesundheit -

Felsenstraße 36

89518 Heidenheim

Tel.: 07321 321-2648

Fax: 07321 321-2640

gesundheitsamt@landkreis-
heidenheim.de

www.landkreis-heidenheim.de

Landratsamt Heilbronn

- Sozial- und Versorgungsamt -

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

Tel.: 07131 994-0

Fax: 07131 99 4-8372 801

sozial-versorgungsamt@
landratsamt-heilbronn.de

www.landkreis-heilbronn.de

Landratsamt Hohenlohekreis

- Sozial- und Versorgungsamt -

Allee 17

74643 Künzelsau

Tel.: 07940 18-0

Fax: 07940 18-469

versorgungsamt@
hohenlohekreis.de

www.hohenlohekreis.de

Landratsamt Karlsruhe- Amt für Versorgung und
Rehabilitation -

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 936 - 50 (Zentrale)

Fax: 0721 936 - 66999

versorgungsamt@landratsamt-
karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de

Landratsamt Konstanz- Amt für Gesundheit und
Versorgung -

Scheffelstraße 15

78315 Radolfzell

Tel.: 07531 800-2610

Fax: 07531 800 - 2668

versorgungsamt@LRAKN.de
www.lrakn.de**Landratsamt Lörrach**- Fachbereich Soziales -
Schwerbehinderung -

Palmstraße 3

79539 Lörrach

Tel.: 07621 410-0

Fax: 07621 410

mail@loerrach-landkreis.de
www.loerrach-landkreis.de

Landratsamt Ludwigsburg

- Versorgungsangelegenheiten -

Hindenburgstraße 40

71638 Ludwigsburg

Tel.: 07141 144-0

Fax: 07141 144-2515

mail@landkreis-ludwigsburg.de

www.landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

- Amt für Pflege und Versorgung -

Am Wört 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341 82-0

Fax: 09341 82-5542

versorgungsamt@main-tauber-

kreis.de

www.main-tauber-kreis.de

Landratsamt**Neckar-Odenwald-Kreis**- Schwerbehindertenrecht und
soziale Entschädigung -

Neckarelzer Straße 7

74821 Mosbach

Tel.: 06261 84-0

Fax: 06261 84-4743

sbr-ser@neckar-odenwald-kreis.de

www.neckar-odenwald-kreis.de

Landratsamt Ortenaukreis- Amt für Soziales und Versorgung
- Sachgebiet 34 -

Badstraße 20

77652 Offenburg

Tel.: 0781 805-0

Fax: 0781 805-1489

schwerbehindertenrecht.asv@

ortenaukreis.de

www.ortenaukreis.de

Landratsamt Ostalbkreis

Integration und Versorgung

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

Tel.: 07361 503-0

Fax: 07361 503-5816 05

integration.versorgung@

ostalbkreis.de

www.ostalbkreis.de

Landratsamt Rastatt

- Sozialamt – Versorgungsamt -

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

Tel.: 07222 381-0

Fax: 07222 381-2898

Amt21@landkreis-rastatt.de

www.landkreis-rastatt.de

Landratsamt Ravensburg

- Sozial- und Inklusionsamt -

Gartenstraße 107
 88212 Ravensburg
 Tel.: 0751 85-0
 Fax: 0751 85-3306
 si@landkreis-ravensburg.de
 www.landkreis-ravensburg.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis- Außenstelle Backnang – FB
Schwerbehindertenrecht -

Erbstetter Straße 58
 71522 Backnang
 Tel.: 07191 895-0
 Fax: 07191 895-4172
 info@rems-murr-kreis.de
 www.rems-murr-kreis.de

Landratsamt Reutlingen

- Kreissozialamt – Versorgungsamt -

Kaiserstraße 57/1
 72764 Reutlingen
 Tel.: 07121 480-0
 Fax: 07121 480-1839
 sozialamt@kreis-reutlingen.de
 www.kreis-reutlingen.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

- Versorgungsamt -

Eppelheimer Straße 15
 69115 Heidelberg
 Tel.: 06221 522-0
 Fax: 06221 522-2717
 versorgungsamt@rhein-neckar-
 kreis.de
 www.rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rottweil

- Jugend- und Versorgungsamt -

Olgastraße 6
 78628 Rottweil
 Tel.: 07 41 244-0
 Fax: 0741 244-790
 versorgungsamt@landkreis-
 rottweil.de
 www.landkreis-rottweil.de

Landratsamt Schwäbisch-Hall

- Sozialamt/SGB IX -

Münzstraße 1
 74523 Schwäbisch Hall
 Tel: 0791 755-0
 Fax: 0791 755-97970
 info@lrasha.de
 www.lrasha.de

**Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis**

- Versorgungsamt -

Voltastraße 3
78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913-0
Fax: 07721 913-8690
versorgungsamt@lraskb.de
www.schwarzwald-
baar-kreis.de

Landratsamt Sigmaringen

- Versorgungsamt -

Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 102-0
Fax: 07571 102-4199
info@lrasing.de
www.landkreis-sigmaringen.de

Landratsamt Tübingen

- Abteilung Soziales -

Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Tel.: 07071 207-0
Fax: 07071 207-2098
post@kreis-tuebingen.de
www.kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tuttlingen

- Versorgungsamt -

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
Tel.: 07461 926-4300
Fax: 07461 926-4389
versorgungsamt@landkreis-
tuttlingen.de
www.landkreis-tuttlingen.de

Landratsamt Waldshut

- Soziale Hilfen, Behinderten-
und Altenhilfe -

Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751 86-0
Fax: 07751 86-4299
sozialamt@landkreis-waldshut.de
www.landkreis-waldshut.de

Landratsamt Zollernalbkreis

- Versorgungsamt -

Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
Tel.: 07433 92-01
Fax: 07433 92-1666
post@zollernalbkreis.de
www.zollernalbkreis.de

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Landesversorgungsamt -

Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel.: 0921 605-03
Fax: 0921 605-3903
poststelle@zbfbs.bayern.de
www.zbfbs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Region Mittelfranken -

Bärenschanzstraße 8a
90429 Nürnberg
Tel.: 0911 928-0
Fax: 0911 928-2400
poststelle.mfr@zbfbs.bayern.de
www.zbfbs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Region Niederbayern -

Friedhofstraße 7
84028 Landshut
Tel.: 0871 829-0
Fax: 0871 829-188
poststelle.ndb@zbfbs.bayern.de
www.zbfbs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Region Oberbayern -

Bayerstraße 32
80335 München
Tel.: 089 18966-0
Fax: 089 18966-1499
poststelle.obb2@zbfbs.bayern.de
www.zbfbs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Region Oberfranken -

Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel.: 0921 605-1
Fax: 0921 605-2900
poststelle.obf@zbfbs.bayern.de
www.zbfbs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Region Oberpfalz -

Landshuter Straße 55
93053 Regensburg
Tel.: 0941 7809-00
Fax: 0941 7809-1304
poststelle.opf@zbfbs.bayern.de
www.zbfbs.bayern.de

**Zentrum Bayern Familie
und Soziales**

- Region Schwaben -

Morellstraße 30
86159 Augsburg
Tel.: 0821 5709-01
Fax: 0821 5709-5000
poststelle.schw@zbfbs.bayern.de
www.zbfbs.bayern.de

**Zentrum Bayern Familie
und Soziales**

- Region Unterfranken -

Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Tel.: 0931 4107-01
Fax: 0931 4107-222
poststelle.ufr@zbfbs.bayern.de
www.zbfbs.bayern.de

Berlin

**Landesamt für Gesundheit und
Soziales Berlin**

- Versorgungsamt -

Sächsische Straße 28
10707 Berlin
Tel.: 030 90229-0
Fax: 030 90229-6099
poststelle@lageso.berlin.de
www.lageso.berlin.de

Brandenburg

**Landesamt für
Soziales und Versorgung**

Lipezkerstraße 45, Haus 6
03048 Cottbus
Servicetelefon: 0355 2893-0
Fax: 0331 27548-4548
post@lasv.brandenburg.de
www.lasv.brandenburg.de

**Landesamt für
Soziales und Versorgung
- Standort Frankfurt (Oder) -**

Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)
Servicetelefon: 0335 5582-0
Fax: 0331 27548-4548
post-f@lasv.brandenburg.de
www.lasv.brandenburg.de

**Landesamt für
Soziales und Versorgung
- Standort Potsdam -**

Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam
Servicetelefon: 0331 2761-0
Fax: 0331 27548-4548
post-p@lasv.brandenburg.de
www.lasv.brandenburg.de

Bremen

Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB)

Doventorscontrescarpe 172 D
28195 Bremen
Tel.: 0421 361-5541
Fax: 0421 361-5326
office@avib.bremen.de
www.avib.bremen.de

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration - Versorgungsamt Hamburg -

Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg
Tel.: 040 42863-0
Fax: 040 42796-1000
versorgungsamt@
basfi.hamburg.de
www.hamburg.de/
versorgungsamt

Hessen

Regierungspräsidium Gießen Hessisches Landesamt für Versorgung und Soziales

Abteilung VI
Neue Bäume 2
35390 Gießen
Tel.: 0641 303-0
Fax: 0641 303-2703
www.rp-giessen.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt

Schottener Weg 3
64289 Darmstadt
Tel.: 06151 738-0
Fax: 06151 738-133
havs-dar@havs-dar.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt/Main

Walter-Möller-Platz 1
60439 Frankfurt/Main
Tel.: 069 1567-1
Fax: 069 327644893
havs-fra@havs-fra.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

**Hessisches Amt für Versorgung
und Soziales Fulda**

Washingtonallee 2
36041 Fulda
Tel.: 0661 6207-0
Fax: 0661 6207-325
postmaster@havs-ful.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

**Hessisches Amt für Versorgung
und Soziales Gießen**

Südanlage 14 A
35390 Gießen
Tel.: 0641 7936-0
Fax: 0641 7936-117
postmaster@havs-gie.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

**Hessisches Amt für Versorgung
und Soziales Kassel**

Mündener Straße 4
34123 Kassel
Tel.: 0561 2099-0
Fax: 0561 2099-240
poststelle@havs-kas.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

**Hessisches Amt für Versorgung
und Soziales Wiesbaden**

Mainzer Straße 35
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 7157-0
Fax: 0611 3276-44888
poststelle@havs-wie.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern**Landesamt für Gesundheit
und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern**

- Abteilung Soziales,
Versorgungsamt, Integrationsamt
und Hauptfürsorgestelle -

Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel.: 0381 331-59000
Fax: 0381 331-59045
poststelle.zentral@lagus.
mv-regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

**Landesamt für Gesundheit
und Soziales Versorgungsamt
Neubrandenburg**

An der Hochstraße 1
17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395 380-0
Fax: 0395 380-2001
poststelle.va.nb@lagus.mv-
regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

**Landesamt für Gesundheit
und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern Versorgungsamt
Rostock**

Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel.: 0381 331-59142
Fax: 0381 331-59049
poststelle.va.hro@lagus.mv-
regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

**Landesamt für Gesundheit und
Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Versorgungsamt Schwerin**

Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin
Tel.: 0385 3991-0
Fax: 0385 3991-105
poststelle.va.sn@lagus.mv-
regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

**Landesamt für Gesundheit
und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern Versorgungsamt
Stralsund**

Frankendamm 17
18439 Stralsund
Tel.: 03831 2697-0
Fax: 03831 2697-222
poststelle.va.hst@lagus.mv-
regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

Niedersachsen

**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie**

Domhof 1
31134 Hildesheim
Tel.: 05121 304-0
Fax: 05121 304-611
poststelle@nlzsa.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie**

Schiffgraben 30-32
30175 Hannover
Tel.: 0511 89701-0
Fax: 0511 89701-166
poststelle@va-h.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Braunschweig -**

Schillstraße 1
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 7019-0
Fax: 0531 7019-199
pressestelle@ls.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Lüneburg -**

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-0
Fax: 04131 15-3295
pressestelle@ls.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Oldenburg -**

Moslestraße 1
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 2229-0
Fax: 0441 2229-7470
poststelle@va-ol.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Osnabrück -**

Iburger Straße 30
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 5845-0
Fax: 0541 5845-297
poststelle@va-os.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Verden -**

Marienstraße 8
27283 Verden/Aller
Tel.: 04231 14-0
Fax: 04231 14-153
pressestelle@ls.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

**Landschaftsverband
Rheinland (LVR)
Fachbereich 54 Soziales
Entschädigungsrecht**

Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln
Tel.: 0221 809-0
Fax: 0221 809-2200
soziale-entschaedigung@lvr.de
www.lvr.de

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Amt für Soziales
Entschädigungsrecht**

Von-Vincke-Straße 23-25
48143 Münster/Westfalen
Tel.: 0251 591-01
Fax: 0251 591-3300
ser@lwl.org
www.lwl.org

Rheinland-Pfalz

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
- Standort Koblenz -**

Baedeker Straße 2-20
56073 Koblenz
Tel.: 0261 4041-1
Fax: 0261 4041-407
poststelle-ko@lsjv.rlp.de
www.lsjv.de

**Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung, SER-Servicestelle
- Standort Landau -**

Reiterstraße 16
76829 Landau
Tel.: 06341 26-0
Fax: 06341 26-287
poststelle-ld@lsjv.rlp.de
www.lsjv.de

**Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung
- Standort Mainz -**

Schießgartenstraße 6
55116 Mainz
Tel.: 06131 967-0
Fax: 06131 967-444
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.de

**Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung, SER-Servicestelle
- Standort Trier -**

Moltkestraße 19
54292 Trier
Tel.: 0651 1447-0
Fax: 0651 275-44
poststelle@AsA-Trier.lsjv.rlp.de
www.lsjv.de

Saarland

Landesamt für Soziales

Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 9978-0
Fax: 0681 9978-2299
poststelle@las.saarland.de
www.las.saarland.de

Sachsen

Kommunaler Sozialverband Sachsen - Außenstelle Chemnitz - Fachbereich 4

Reichsstraße 3
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 577-0
Fax. 0371 577-282
landesversorgungsamt
@ksv-sachsen.de
www.ksv-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt - Referat Versorgungsamt -

Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle/Saale
Tel.: 0345 514-0
Fax: 0345 514-3089
post.gs@lvwa.sachsen.anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landesverwaltungsamt - Referat Versorgungsamt -

Olvenstedter Straße 1 – 2
39108 Magdeburg
Tel.: 0391 567-02
Fax: 0391 567-2351
post.md@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein

Steinmetzstraße 1–11
24534 Neumünster
Tel.: 04321 913-5
Fax: 04321 13338
post.nms@lasd-sh.de
www.lasd-sh.de

Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein - Dienststelle Lübeck -

Große Burgstraße 4
23552 Lübeck
Tel.: 0451 1406-0
Fax: 0451 1406-499
post.hl@lasd-landsh.de
www.lasd-sh.de

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung VI Versorgung und Integration

Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl
Tel.: 0361 57331-5200
Fax: 0361 57331-5202
poststelle.suhl@tlvwa.
thueringen.de
www.thueringen.de/tlvwa

2. Verkehrsofferhilfe

Verein Verkehrsofferhilfe e.V.
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

3. Private Hilfsorganisationen

a) ODABS - Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten

Eine aktuelle Übersicht
über Einrichtungen und
Organisationen in Ihrer Nähe
finden Sie im Internet unter
[http://www.odabs.org/
odabs.html](http://www.odabs.org/odabs.html)

b) Weisser Ring

Gemeinnütziger Verein zur
Unterstützung von
Kriminalitätsoffern und zur
Verhütung von Straftaten e.V.

Weberstraße 16
55130 Mainz-Weisenau
Tel.: 06131 83030

Bundesweit kostenfreies
Opfertelefon: 116006

c) Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (ado)

Oldenburger Straße 38
10551 Berlin
Tel.: 030 39407780
Fax: 030 39407795

Informationen über örtliche
Opferhilfestellen des ado sind
über die genannten Telefon-
nummern zu erhalten.

d) Bundesverband ANUAS e.V. - Bundesweit tätig -

Erich-Kurz-Straße 5
10319 Berlin
Tel./Fax: 030 25045151
info@anuas.de

Hilfe für Angehörige von
Mord-, Tötungs-, Suizid- und
Vermisstenfällen.

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente:	030 221 911 001
Unfallversicherung/Ehrenamt:	030 221 911 002
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	030 221 911 003
Arbeitsrecht:	030 221 911 004
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	030 221 911 005
Infos für Menschen mit Behinderungen:	030 221 911 006
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	030 221 911 007
Mitarbeiterkapitalbeteiligung:	030 221 911 008
Informationen zum Bildungspaket:	030 221 911 009
Informationen zum Mindestlohn:	030 60 28 00 28

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon:

www.gebaerdentelefon.de/bmas

www.bmas.de | info@bmas.bund.de

Impressum

Herausgeber:
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
 Referat Information, Monitoring,
 Bürgerservice
 53107 Bonn



Stand: Oktober 2021

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 719
 Telefon: 030 18 272 272 1
 Telefax: 030 18 10 272 272 1
 Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
 Postfach 48 10 09
 18132 Rostock
 E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
 Internet: <http://www.bmas.de/publikationen>



Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
 E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
 Fax: 030 221 911 017
 Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
 Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.